

Erhebung zu den Finanzen der Hochschulen, die in öffentlich-rechtlicher Form organisiert sind

(Hochschulfinanzstatistik vierteljährlich)

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Es handelt sich um eine vierteljährliche Totalerhebung der Einnahmen und Ausgaben bzw. der Aufwendungen, Erträge und Investitionsausgaben der Hochschulen jeweils einschließlich der auf Verwahrkonten bewirtschafteten Drittmittel und der internen Leistungsverrechnungen. Die Erhebungen erstrecken sich auf die privaten und staatlichen Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken, sonstiger der Ausbildung von Studierenden dienenden Krankenanstalten. Darüber hinaus werden auch die aus den öffentlichen Haushalten ausgegliederten staatlichen Hochschulen erhoben. Zweck dieser Erhebung ist die Erfüllung des Datenbedarfs der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Darüber hinaus haben die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen Anforderungen der EU nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2002² über die vierteljährlichen Konten des Staates für nichtfinanzielle Transaktionen zu erfüllen. Gefordert werden vollständige vierteljährliche Informationen über die Staatsfinanzen und somit auch über die Finanzen der aus den öffentlichen Haushalten ausgegliederten Hochschulen. Darüber hinaus können aufgrund der vierteljährlichen Erhebung der Hochschulfinanzen für bildungspolitische Zwecke Informationen über die aktuelle Entwicklung der Finanzen dieses Bereichs bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Hochschulstatistikgesetz (HStatG) sowie das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG).

Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 7 Nummer 2 HStatG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c FPStatG, bei den aus den öffentlichen Haushalten ausgegliederten staatlichen Hochschulen nach § 3 Absatz 7 Nummer 2 HStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 HStatG und § 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die Leitungen der Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken und sonstiger der Ausbildung von Studierenden dienenden Krankenanstalten, sowie die Stellen, die Mittel für die Hochschulen bewirtschaften, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit die oben genannten Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <http://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung

Name und Anschrift der Hochschule sowie Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit mit Ausnahme von Name und Anschrift gelöscht.

Die verwendete Berichtsstellenummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Hochschule und der rationellen Aufbereitung der Erhebung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Sie enthält keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die über Erhebungs- und Hilfsmerkmale hinausgehen.